

## **FACHPRÜFUNG ÖFFENTLICHES RECHT I**

**Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer**  
**Univ.-Prof. Dr. Andreas Janko**  
**Univ.-Prof. Dr. Barbara Leitl-Staudinger**

### **PRÜFUNGSANFORDERUNGEN**

**gemäß § 24 Abs 1 Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften  
an der Johannes Kepler Universität Linz (ab dem WS 2009/2010)**

#### **1. Ziel der Prüfung**

Die Prüfung soll zeigen, ob die Kandidatin/der Kandidat den Stoff der Vorlesung „Öffentliches Recht I“ beherrscht, mit den Methoden der Falllösung im Öffentlichen Recht vertraut ist und einen Antrag sowie einen Bescheid auf der Grundlage eines konkreten Sachverhalts formulieren kann. Diese Kenntnisse und Fähigkeiten sind die Grundlage für eine sinnvolle Teilnahme an den Lehrveranstaltungen aus Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht des 2. Studienabschnitts.

#### **2. Prüfungsaufgabe**

Die Prüfung ist schriftlich (3 Stunden, ohne Pause) und in zwei Teile gegliedert:

- Teil A: Beantwortung konkreter Fragen zu einem kurzen Sachverhalt bzw zu einem bestimmten Rechtsproblem;
- Teil B: Verfassen eines Schriftsatzes (Antrag und/oder Bescheid) anhand eines Sachverhalts.

#### **3. Prüfungsstoff**

Inhalte der Vorlesung „Öffentliches Recht I“

#### **4. Empfohlene Studienliteratur**

*Leitl-Staudinger*, Einführung in das Öffentliche Recht – 1. Auflage 2009

*Hauer/Leitl-Staudinger*, Einführung in die Falllösung – 1. Auflage 2009

*Hauser et al*, Musterlösungen Öffentliches Recht I – 2009

*Huemer* (Hrsg), Gesetzestexte Öffentliches Recht I – 2009

Hinweis für Multimedia-Studierende: Diese Literatur entspricht dem Inhalt des Medienkoffers Öffentliches Recht I, 4. Auflage 2009.

#### **5. Zulassung**

Die Anmeldevoraussetzung für die Fachprüfung aus “Öffentliches Recht I“ können durch folgende Konstellationen erfüllt werden:

1. Zeugnis aus der AG Privatrecht I und Zeugnis aus der Übung Öffentliches Recht I ODER
2. Zeugnis aus der AG Öffentliches Recht I und Zeugnis aus der Übung Privatrecht I ODER
3. Zeugnis aus der AG Öffentliches Recht I und Zeugnis aus der Übung Öffentliches Recht I.

Studierende, die das Diplomstudium der Rechtswissenschaften vor dem Studienjahr 2009/2010 begonnen haben, sind auch dann zum Antritt zur Fachprüfung Öffentliches Recht I berechtigt, wenn sowohl Arbeitsgemeinschafts- als auch Übungszeugnis aus dem Fach Privatrecht stammen.

## 6. Prüfungstermine

In jedem Semester finden drei Prüfungstermine statt, die von der Abteilung Lehr- und Studienservices festgelegt werden. Die Prüfer Hauer, Janko und Leitl-Staudinger stellen die Fachprüfung abwechselnd zusammen. Die Prüferereinteilung, die Termine der Fachprüfungen sowie die Kundmachung finden Sie auf der Homepage der Abteilung Lehr- und Studienservices unter <http://www.jku.at/content/e262/e244/e3379/e3370/> sowie unter <http://www.jku.at/imoer/content/e51081/e51082/e52439/e52650/> oder <http://www.linzer.rechtsstudien.at/de/5/40/49.html>.

## 7. Anmeldung

Wer zur Prüfung antreten will, meldet sich in der Abteilung Lehr- und Studienservices der Studienadministration (Bankengebäude 1. Stock, Tel 070/2468-3279) bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin oder über das entsprechende Anmeldeformular auf der Homepage <http://www.jku.at/imoer/content/e51081/e51082/e52439/e52650/> oder <http://www.linzer.rechtsstudien.at/de/5/40/49.html> an. Nach Anmeldung erhalten Sie von der Abteilung Lehr- und Studienservices der Studienadministration eine Bestätigung per E-Mail.

## 8. Erlaubte Unterlagen

Ausschließlich unkommentierte Gesetzestexte (zB Huemer [Hrsg], Gesetzestexte Öffentliches Recht I - 2009)

Mobiltelefone sind auszuschalten und zu verstauen.

**KOMMENTIERTE GESETZESTEXTE und andere UNERLAUBTE UNTERLAGEN WERDEN ERSATZLOS ABGENOMMEN UND ERST NACH ENDGÜLTIGER BEURTEILUNG DER PRÜFUNG WIEDER AUSGEHÄNDIGT.**

Kodex-Ausgaben gelten als unkommentierte Gesetzestexte. Eigenhändig hinzugefügte Paragraphenverweise sind zulässig, weitergehende Anmerkungen (auch Stichworte oder Abkürzungen) gelten als Kommentierungen.

**Die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel wird bei der Beurteilung der Prüfung berücksichtigt und kann gegebenenfalls auch zur Nichtigerklärung der Prüfung nach § 74 UG 2002 führen.**

## 9. Beurteilung

Die Note für die Fachprüfung Öffentliches Recht I wird nach einem Schema mit 50 Punkten festgelegt:

- 44 bis 50 Punkte .....= sehr gut (1)
- 38 bis 43 Punkte .....= gut (2)
- 32 bis 37 Punkte .....= befriedigend (3)
- 26 bis 31 Punkte .....= genügend (4)
- 25 und weniger .....= nicht genügend (5)

Bei nicht genügendem Erfolg ist ein neuerlicher Prüfungsantritt zu einem späteren Prüfungstermin nach vorheriger Anmeldung in der Abteilung für Lehr- und Studienservices möglich. Die Prüfung kann viermal wiederholt werden, wobei die letzten beiden Wiederholungen kommissionell sind.